

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 10/11 B

L 12 EG 48/08 (Bayerisches LSG)
S 10 EG 14/08 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.5.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Elterngeld wegen der Betreuung ihres am 26.9.2007 (ca 10 Wochen vor dem errechneten Termin) geborenen Sohnes über den Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten (26.9.2007 bis 25.9.2008) hinaus verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage aufzuzeigen. Sie hat insofern lediglich ihre Rechtsauffassung dargestellt, dass die durch die Vorschriften zum Elterngeld verursachte finanzielle Schlechterstellung von Eltern eines zu früh geborenen Kindes gegenüber Eltern eines zum errechneten Geburtstermin geborenen Kindes gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) verstößt. Selbst wenn man insofern, was indes nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts ist, aus dieser Rechtsauffassung eine bestimmte Rechtsfrage herausliest, hat es die Klägerin versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzustellen. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSGE



40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte sich die Klägerin daher insbesondere mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis der Vorschriften über das Elterngeld zum allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG auseinandersetzen und darstellen müssen, dass sich die Rechtsfrage anhand dieser Rechtsprechung nicht oder nicht vollständig beantworten lasse. Entsprechende Ausführungen fehlen vollständig.

- 5 Soweit die Klägerin eine richterliche Rechtsfortbildung für geboten hält, ist sie zwar auch auf die Gesetzesmaterialien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingegangen, hat jedoch nicht hinreichend gewürdigt, dass sich die gesetzgeberischen Gremien gerade auch mit dem Verhältnis zwischen Mutterschaftsgeld und Elterngeld befasst haben. Warum danach der Gesetzgeber eine den Vorschriften zur Anspruchsdauer des Mutterschaftsgeldes entsprechende Regelung im Elterngeldrecht "vergessen" haben sollte, wird nicht deutlich.
- 6 Die Beschwerde ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

